



Meditrend

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Meditrend eG

Fassung von Oktober 2023

Meditrend eG, vertreten durch den Vorstand: Ursula Sombetzki-Günter, Jörg Bergmann, Maximilian Schwab
Vorsitz des Aufsichtsrates: Thomas Nock
Eintrag im Genossenschaftsregister: Amtsgericht Münster Nr. 438, StNr.: 337/5912/1709, Ust-IdNr. DE279183095

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Meditrend eG

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines	1
B. Geschäftsbedingungen für das Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft.....	2
C. Geschäftsbedingungen für das Eigengeschäft.....	7
D. Geschäftsbedingungen für den Online-Shop.....	12
E. Schlussbemerkungen	16

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Verwender der AGB

1. Verwender der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die Meditrend eG (im folgenden MEDITREND genannt). Die MEDITREND betreibt im Interesse ihrer Mitglieder das Eigengeschäft in der Form des Lager- und Streckengeschäftes sowie das Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft. Weiterführende Informationen zu Zweck, Gegenstand und Geschäftstätigkeit der MEDITREND sind der Satzung der MEDITREND eG in ihrer aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.
2. Im Geschäftsverkehr zwischen der MEDITREND und ihren Auftraggebern sowie Auftragnehmern wie zum Beispiel Mitgliedern, Kunden, Lieferanten, usw. (im folgenden auch Vertragspartner genannt) gelten die nachfolgenden AGB für alle zwischen der MEDITREND und ihren Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge, insbesondere über die Vermietung von Geräten und Mietsachen, den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie für Dienst- und Werkleistungen. Die besonderen Regelungen dieser Bedingungen (z.B. Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) für bestimmte Vertragstypen und Geschäftsvorgänge finden bei dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zusätzlich zu den allgemeinen sowie vertraglich vereinbarten Regelungen Anwendung. Es gelten jeweils die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
3. Durch die Vereinbarung eines Auftrags mit der MEDITREND akzeptiert der Vertragspartner die vorliegenden AGB und erklärt sich mit den geltenden Bedingungen einverstanden.
4. Die MEDITREND behält sich Änderungen an diesen AGB vor. Im Falle von Änderungen werden die Vertragspartner unter Einhaltung einer angemessenen Frist über die anstehenden Änderungen informiert und erhalten die Möglichkeit, Einsicht in die geänderten AGB zu nehmen und ggfs. ihre Ablehnung der geänderten AGB zu erklären. Durch den Abschluss neuer Verträge oder die Fortführung bestehender Verträge mit der MEDITREND erkennen die Vertragspartner die geänderten AGB an.
5. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die MEDITREND nicht an, es sei denn, die MEDITREND hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Meditrend sind unverbindlich und freibleibend. Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten der MEDITREND gehören bleiben im Eigentum der MEDITREND und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von der MEDITREND nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
2. Alle in Angeboten genannten Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer, sofern keine anderslautende Information ausgewiesen ist.
3. Bei Preisänderungen, die sich aufgrund von Umständen, auf die die MEDITREND keinen Einfluss hat (Kollektivverträge, Materialpreise, Zölle, Steuern, Abgaben, etc.), zwischen Auftragsbestätigung und Leistungserbringung ergeben, ist die MEDITREND berechtigt, für den in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preis, gegenüber Vertragspartnern eine Preisberichtigung vorzunehmen, sei es eine Senkung oder Anhebung des Preises.
4. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der MEDITREND an den Vertragspartner oder nach einer schriftlichen Bestellung der MEDITREND durch die Auftragsbestätigung des Vertragspartners zustande.
5. Ein Vertrag kommt ebenfalls durch den Erwerb der Mitgliedschaft in der MEDITREND gemäß den Bestimmungen in der Satzung der MEDITREND zustande. Grundlegende Bedingungen der Mitgliedschaft in der MEDITREND sowie Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, regelt die Satzung in ihrer aktuell gültigen Form.
6. Vertrags- und Geschäftssprache ist deutsch.

B. Geschäftsbedingungen für das Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft

§ 3 Lieferantenverträge und Zentralregulierungs-/Delkrederegeschäft

1. Voraussetzung für die Teilnahme am nachfolgend beschriebenen Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft ist die Mitgliedschaft in der MEDITREND gemäß den Bestimmungen der aktuell gültigen Satzung der MEDITREND.
2. Die MEDITREND hat mit einer Anzahl von Lieferfirmen und Dienstleistern für ihre Mitglieder Verträge abgeschlossen, durch die sie u.a. die selbstschuldnerische Bürgschaft (Delkredere) für alle Verträge übernimmt, die von ihren Mitgliedern im Rahmen der abgeschlossenen Lieferanten- und Dienstleistungsverträge den Vertragslieferanten erteilt werden. Die MEDITREND verpflichtet sich darin, den Abrechnungsverkehr mit den Vertragslieferanten über die vorgenannten Verträge der Mitglieder durchzuführen. Die Vertragslieferanten erkennen an, dass mit der Zahlung aus dieser Verpflichtung die Mitglieder in Höhe der jeweiligen Rechnungsbeträge gegenüber dem Vertragslieferanten voll befreit werden. Damit gehen die Forderungen der Vertragslieferanten auf die MEDITREND über, so dass die Mitglieder die Rechnungsbeträge nur noch mit befreiender Wirkung an die MEDITREND entrichten können.
3. Die MEDITREND ist berechtigt, für einzelne oder alle derartigen Verträge des Mitgliedes aus wichtigem Grund ohne vorherige Ankündigung die Übernahme des Delkredere und die Teilnahme an dem Abrechnungsverkehr mit den Vertragslieferanten abzulehnen; ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied seine vertraglichen

Verpflichtungen gegenüber MEDITREND in erheblichem Umfang verletzt hat oder eine derartige Pflichtverletzung zu erwarten ist. Die betroffenen Mitglieder werden von dieser Ablehnung der MEDITREND unverzüglich benachrichtigt. Ziehen die Vertragslieferanten aus der Ablehnung des Delkredere Folgerungen für die Behandlung künftiger Aufträge des Mitgliedes, können hieraus keine Ansprüche gegen die MEDITREND geltend gemacht werden.

§ 4 Preise und Konditionen

Über die Namen und Angebote der Vertragslieferanten sowie über Preise und Konditionen können die Mitglieder von Fall zu Fall u.a. durch Rundschreiben, Kataloge und Angebotslisten unterrichtet werden; die Unterrichtung kann auch über die Online-Plattform McEmm (im folgenden McEmm genannt) erfolgen. Die bereitgestellten Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Weiterführende Bestimmungen zu McEmm, insbesondere die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen, finden sich in Abschnitt D dieser AGB.

§ 5 Bestellung

1. Bestellungen im Rahmen der geschlossenen Lieferantenverträge können insbesondere über das Online-Bestellsystem in McEmm zu den vertraglich vereinbarten Konditionen getätigt werden. Soweit Lieferanten Sondervereinbarungen begehren, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEDITREND.
2. Über getätigte Bestellungen wird die MEDITREND vom Vertragslieferanten im Zuge der Rechnungsstellung informiert.
3. Bei Bestellungen, die außerhalb der vereinbarten Verträge und somit außerhalb des Delkrederegeschäfts getätigt werden, ist oder wird die MEDITREND keine Vertragspartei. Es finden dann die jeweils gültigen AGB des Lieferanten oder allgemeine rechtliche Regelungen Anwendung.

§ 6 Lieferung

1. Aus den innerhalb des Zentralregulierungs- und Delkredereverkehrs erfolgten Kaufabschlüssen sind nur das betreffende Mitglied und der Vertragslieferant berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn der Auftrag über die MEDITREND eingereicht wird. Die Lieferung erhält das Mitglied unmittelbar vom Vertragslieferanten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die vom Vertragslieferanten gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit hin zu untersuchen. Beanstandungen, Mängelrügen und Einwendungen aus den Warenlieferungen sind frist- und formgerecht unmittelbar an die Vertragslieferanten zu richten und mit ihnen zu behandeln. Etwaige Mängelrügen sind gemäß § 377 HGB schriftlich vorzunehmen. Kopien des Schriftwechsels über die vorgenannten Beanstandungen sind der MEDITREND unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die AGB des Lieferanten sind zu beachten. Die Rügepflicht gegenüber dem Lieferanten bleibt unberührt.
3. Im Falle der rechtzeitigen Rüge scheidet die Regulierung der Rechnung für die beanstandete Ware aus dem Regulierungsverfahren aus. Die MEDITREND ist insoweit gegenüber dem Vertragslieferanten berechtigt, den beanstandeten Betrag bei der nächsten erreichbaren Abrechnung in Abzug zu bringen. Darüber hinaus ist die MEDITREND berechtigt, im Falle der Erteilung etwaiger Gutschriften für beanstandete

Ware diese ebenfalls zu verrechnen. Das Mitglied erteilt insoweit seine Zustimmung.

4. Dem Mitglied bleibt es zudem unbenommen, etwaige Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vertragslieferanten außerhalb des Zentralregulierungsverfahrens geltend zu machen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Das Mitglied erkennt an, dass der Vertragslieferant sämtliche Waren im Vermittlungsgeschäft unter Eigentumsvorbehalt liefert. Das Mitglied erklärt gegenüber der MEDITREND zur Weiterleitung dieser Erklärung an den Vertragslieferanten seine Zustimmung dazu, dass sich der Vertragslieferant das Eigentum an den gelieferten Waren vorbehält. Das Mitglied erkennt weiterhin ausdrücklich an, dass der Vertragslieferant befugt ist, das Vorbehaltseigentum vor Auslieferung an das Mitglied auf die MEDITREND zu übertragen. Das Mitglied erklärt sich gegenüber der MEDITREND mit dieser Regelung einverstanden.
2. Falls eine Eigentumsübertragung vom Vertragslieferanten auf die MEDITREND nicht zustande gekommen sein sollte, überträgt das Mitglied im Voraus hiermit sein Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums an allen vom Vertragslieferanten auf der Grundlage des Delkrederevertrages an das Mitglied gelieferten Waren auf die MEDITREND.
3. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an diesen Waren bzw. das Anwartschaftsrecht hierauf an der jeweils durch Rechnung gekennzeichneten Ware mit der Auslieferung der Ware durch den Lieferanten an das Mitglied auf die MEDITREND übergeht. Die Übergabe der Ware wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass das Mitglied die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt; hat das Mitglied nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware, so wird die Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruches gegen den jeweiligen Besitzer ersetzt. Mitglied und MEDITREND sind sich darüber einig, dass diese Regelung entsprechend auch für solche Waren gilt, die vor Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen geliefert worden sind. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in diesen Fällen ist das Inkrafttreten des Vertrages.
4. Das Mitglied ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und/oder zur Sicherung übergebene Ware gemäß ihrer Bestimmung im Einzelhandel zu verwenden. Diese Berechtigung ist widerruflich, sofern das Mitglied seinen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei einer Veräußerung der gelieferten Ware tritt das Mitglied hiermit im Voraus die aus dem Verkauf entstehenden Forderungen an die MEDITREND ab.
5. Das Mitglied ist trotz der Forderungsabtretung zur Einziehung der Forderungen aus den Warenverkäufen ermächtigt. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, falls das Mitglied seinen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Einziehungsbefugnis der MEDITREND bleibt jedoch von der Einziehungsermächtigung des Mitgliedes unberührt. Auf Verlangen der MEDITREND hat das Mitglied die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
6. Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder zu Verfügungen über im Voraus sicherungshalber abgetretene Forderungen ist das Mitglied nicht berechtigt; insbesondere dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und die abgetretenen Forderungen nicht ohne Zustimmung der MEDITREND an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet bzw. übertragen werden. Bei Pfändungsmaßnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte der

MEDITREND durch Dritte, hat das Mitglied unverzüglich die MEDITREND zu benachrichtigen, die zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Unterlagen (z. B. Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu übersenden und dem Gerichtsvollzieher sowie den Pfändungsgläubigern sogleich von den Eigentums- und sonstigen Rechten der MEDITREND Kenntnis zu geben.

7. Bei Vermögensverfall des Mitgliedes (Zahlungsschwierigkeiten, Pfändung usw.) ist dieses nur mit Zustimmung der MEDITREND berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehende bzw. sicherungsübereignete Ware zu verfügen; die der MEDITREND abgetretenen Forderungen darf es nicht mehr einziehen. Die MEDITREND ist in diesem Fall berechtigt, die unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehende Ware heraus zu verlangen und interessewährend zu verwerten.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe gegen Schäden und zwar insbesondere gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruch/Diebstahl, Sturm/Hagel und Elementarschäden auf seine Kosten zu versichern und versichert zu halten sowie auf Ersuchen der MEDITREND den Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen nachzuweisen. Das Mitglied tritt hiermit alle Ansprüche, die bei Beschädigung, Untergang oder sonstigem Verlust der Ware entstehen, z. B. Versicherungsansprüche, an die MEDITREND ab.
9. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung bzw. durch die Forderungsabtretungen bestehenden Sicherheiten der MEDITREND eine zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigen, ist die Genossenschaft auf Verlangen des Mitgliedes verpflichtet, die hieraus vorhandenen Übersicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

§ 8 Abrechnung

1. Die Mitglieder erklären sich mit dem zwischen der MEDITREND und den Vertragslieferanten vereinbarten Abrechnungsverkehr einverstanden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, für alle von den Vertragslieferanten erhaltenen Lieferungen und Dienstleistungen sämtliche sachlich korrekten Rechnungen der Vertragslieferanten, die der MEDITREND innerhalb eines Abrechnungsmonats zugehen und von der MEDITREND in einer Monatsrechnung zusammengefasst werden, in Höhe des vollen Rechnungsbetrages ausschließlich an die MEDITREND zu bezahlen, es sei denn, dass im besonderen Einzelfall schriftlich eine abweichende Regelung getroffen worden ist.
3. Die Vertragslieferanten verpflichten sich, Kommissionsware erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Kommissionsdauer in Rechnung zu stellen. Von dieser Regelung kann nach erfolgter Freigabe durch das belieferte MEDITREND-Mitglied zugunsten einer früheren Rechnungsstellung abgewichen werden.
4. Die MEDITREND ist gegenüber Vertragslieferanten berechtigt, bei der Begleichung der Monatsrechnungen vertraglich vereinbarte Skonti in Abzug zu bringen. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos bei Rechnungen der MEDITREND nicht zulässig.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Monatsrechnungen werden den Mitgliedern nach erfolgter Zusammenstellung aller vom Lieferanten übermittelten Einzelpositionen aus dem

betreffenden Abrechnungszeitraum in Textform (z.B. per E-Mail oder per Briefpost) zugestellt. Die eingehenden Rechnungen sind von den Mitgliedern unverzüglich auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit hin zu untersuchen. Beanstandungen und Einwendungen sind in Textform gegenüber MEDITREND binnen vier Wochen nach Eingang geltend zu machen; anderenfalls sind Beanstandungen ausgeschlossen.

2. Im Falle sachlich korrekter und fristgerecht eingegangener Beanstandungen, wird die MEDITREND betreffende Rechnungen zeitnah korrigieren und dem betreffenden Mitglied eine korrigierte Rechnung zusenden, für die die Regelungen aus § 9 Abs. 1 wiederum Anwendung finden.
3. Die Rücksendung erhaltener Ware an den Lieferanten allein berechtigt die Mitglieder in keinem Fall, eine Kürzung ihrer Zahlungen an die MEDITREND vorzunehmen. Erst nach Eingang der Gutschrift des Vertragslieferanten bei der MEDITREND können sich die Mitglieder auf Gutschriften aus Retouren berufen.
4. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Beanstandungen oder von der MEDITREND nicht anerkannter Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen. Auch eine Aufrechnung mit Ansprüchen, die den Mitgliedern ggf. aus dem Mitgliedschaftsverhältnis auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens sowie auf die Ausschüttung von Vergütungen, Rabatten usw. zustehen, gegen Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr ist nicht zulässig. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen der Mitglieder.
5. Alle fälligen Zahlungen der Mitglieder werden 2-3 Tage nach Rechnungsversand durch Lastschrifteinzug der MEDITREND in der Form des Abbuchungsverfahrens eingezogen. Die Mitglieder erteilen in Anerkennung der Geschäftsbedingungen ihrer Hausbank die hierzu erforderliche Abbuchungserlaubnis. Der Eingang des gemäß Monatsrechnung geschuldeten Rechnungsbetrages auf dem Geschäftskonto der MEDITREND wirkt schuldbeitreitend für das jeweilige Mitglied. Eine hiervon abweichende Zahlungsweise bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der MEDITREND.
6. Die durch die MEDITREND festgelegten Leistungstermine und –fristen gelten als Fixtermine. Werden festgelegte Fristen durch ein Mitglied nicht eingehalten, so gerät das betreffende Mitglied in (Zahlungs-)Verzug.

Bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes ist die MEDITREND von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Weiterhin ist die MEDITREND berechtigt, für einzelne oder alle derartigen Verträge des Mitgliedes das Mitglied aus dem Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft auszuschließen, ohne vorherige Ankündigung die Zentralregulierung gegenüber diesem Mitglied einzustellen und die Industriepartner über die Einstellung der Zentralregulierung in Bezug auf dieses Mitglied umgehend zu informieren.

§ 10 Gewährleistung und Garantie

1. Für alle bei den Vertragslieferanten bestellten Produkte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
2. Darüber hinaus gelten vertraglich vereinbarte Herstellergarantien. Die Garantieleistungen richten sich nach den Garantiebedingungen und AGB des Herstellers, sofern zwischen MEDITREND und Hersteller keine anderweitigen vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

§ 11 Rücktritts- und Widerrufsrecht

1. Im Rahmen des Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäfts gilt für alle Bestellungen das Rücktrittsrecht aus den entsprechenden Bestimmungen oder AGB des Vertragslieferanten oder alternativ die generellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Abwicklung bei einem Rücktritt oder Widerruf findet zwischen Mitglied und Vertragslieferant statt.
2. Der MEDITREND sind Kopien des Schriftwechsels über Rücktritte oder Widerrufe unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Mitwirkungspflichten

1. Die Beteiligung an der Zentralregulierung und eine damit verbundene Kreditgewährung ist auf den Kreis der Mitglieder der MEDITREND beschränkt. Die Mitgliedsfirmen sind verpflichtet, jede Änderung der rechtlichen Verhältnisse ihres Unternehmens (Aufnahme von Teilhabern, Änderung der Rechtsform des Unternehmens, Tod des Inhabers oder eines Gesellschafters usw.) der MEDITREND unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, anzuzeigen. Kommt die Mitgliedsfirma dieser Verpflichtung nicht nach, so wird nach Ablauf der vorbezeichneten Frist das Kreditverhältnis beendet und der Kredit sofort fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Mitgliedschaft bei der MEDITREND endet. Von der MEDITREND in diesem Zusammenhang angeforderte Beitrittserklärungen, Übertragungserklärungen oder die Bestellung anderweitiger Sicherheiten sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzureichen; anderenfalls ist die MEDITREND berechtigt, den Kredit zu kündigen und die Zentralregulierung einzustellen.
2. Zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Abwicklung des Geschäftsbetriebes, insbesondere der Rechnungsstellung und Lieferung, sind die Mitglieder außerdem verpflichtet, Änderungen ihrer Adress- und Kontaktdaten mitzuteilen und diese aktuell zu halten.
3. Weitere (Mitwirkungs-) Pflichten der Mitglieder sind in der aktuell gültigen Satzung der MEDITREND geregelt.

C. Geschäftsbedingungen für das Eigengeschäft

§ 13 Angebote und Bestellungen im Eigengeschäft

1. Die MEDITREND bietet Ihren Mitgliedern im Rahmen des Eigengeschäfts verschiedene Produkte sowie Service-, Beratungs-, Handwerks- und Dienstleistungen an. Diese Leistungen können ggfs. durch Subunternehmen erbracht werden.
2. Angebote im Zuge des Eigengeschäfts sind unverbindlich und freibleibend (Vgl. § 2 Abs. 1). Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe, Verpackung und Aufmachung; deren Eigenschaften sind mithin nicht zugesichert.
3. Bestellungen können insbesondere über McEmm getätigt werden.
4. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der MEDITREND zustande (Vgl. § 2 Abs. 2).

§ 14 Besondere Regelungen für Kaufverträge

1. Schließen die MEDITREND und ein Vertragspartner einen Kaufvertrag, das heißt einen Vertrag über die entgeltliche dauerhafte Überlassung einer Sache, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Verkäufe erfolgen ab Lager der MEDITREND. Die MEDITREND wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Vertragspartners zu berücksichtigen. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr ab Lager; Lieferung ab Werk erfolgt auf Gefahr des Käufers. Anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers. Die MEDITREND nimmt Transport- und sonstige Verpackungen nicht zurück. Der Vertragspartner hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens des Vertragspartners verzögert, so lagert die MEDITREND die Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
4. Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Lieferfristen gelten zudem vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem die MEDITREND durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. Arbeitskampf, Streik und Aussperrung oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien die MEDITREND für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit von der Lieferpflicht.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Im Falle des Leistungsverzugs der MEDITREND oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
7. Es besteht keine Rücknahmeverpflichtung von mangelfreien gelieferten Waren. Erklärt sich die Geschäftsleitung im Wege der Kulanz zur Rücknahme von Waren bereit, die sich in mangelfreiem Zustand und in Originalverpackung befinden, erfolgt eine entsprechende Warengutschrift erst, nachdem die Ware am Lager der MEDITREND eingetroffen ist und Liefernachweis durch den Käufer erbracht wurde. Aufrechnung ist erst nach erteilter Gutschrift zulässig.

§ 15 Besondere Regelungen für Mietverträge

1. Schließen die MEDITREND und ein Vertragspartner einen Mietvertrag, das heißt einen Vertrag über die entgeltliche zeitweilige Überlassung einer Sache, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den im Mietvertrag genannten Zeitpunkten.
3. Bei der Vermietung von Sachen wird dem Vertragspartner die Möglichkeit eingeräumt, die Mietsache vor der Abholung bzw. Entgegennahme zu untersuchen oder durch Dritte

untersuchen zu lassen. Der Vertragspartner hat erkennbare Mängel der Mietsache unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung der MEDITREND schriftlich anzuzeigen. Kommt er dem nicht nach, kann er erkennbare Mängel sodann nicht mehr rügen.

4. Die MEDITREND ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bei der Übergabe unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen und berechtigt stattdessen dem Vertragspartner einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
5. Bei der Vermietung eines Gegenstandes ist der Vertragspartner verpflichtet die Mietsache pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenem Personal bedienen zu lassen.
6. Bei eventuell auftretenden Mängeln hat der Vertragspartner der MEDITREND oder einem dazu bestellten Dritten die unverzügliche Reparaturdurchführung zu ermöglichen.
7. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten.
8. Der Vertragspartner haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden am vermieteten Gegenstand. Dies gilt insbesondere auch, wenn Schäden an der Mietsache durch unsachgemäße Benutzung oder Aufstellung des Vertragspartners eintreten.
9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand, wie er ihn übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung durch den Gebrauch zu übergeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann die MEDITREND die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal vornehmen lassen und die Kosten dem Vertragspartner in Rechnung stellen.
10. Ist dem Vertragspartner die Rückgabe des Mietgegenstandes aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist er der MEDITREND zu dem hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.

§ 16 Besondere Regelungen für Dienstleistungsverträge

1. Dienstleistungen wie beispielsweise Eventgestaltung, Unterstützung beim Marketing oder Betriebsberatung dienen der Beratung und Unterstützung des Vertragspartners. Erbrachte Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis unter Zugrundelegung der im Angebot ausgewiesenen Preise vergütet.
2. Die MEDITREND hat die im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen geschuldeten Tätigkeiten durch qualifizierte Mitarbeiter zu erbringen. Die von der MEDITREND eingesetzten Mitarbeiter unterliegen keinem Weisungsrecht des Vertragspartners, dieses wird vielmehr ausschließlich von der MEDITREND ausgeübt.
3. Die Vertragsdauer ergibt sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen. Eine Kündigung während der Vertragsdauer eines befristeten Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 17 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sofort bei Erhalt der Ware anzuzeigen hat. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
2. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen und von der Natur der Ware abhängigen Zeitraumes geltend gemacht und müssen innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung erhoben werden. Als versteckte Mängel gelten nur solche Fehler, die auch bei sorgfältiger und eingehender Untersuchung, erforderlichenfalls durch ausreichende Stichproben, aus der ganzen Sendung bei Empfang nicht entdeckt werden können.
3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware stehen dem Käufer unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Für zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB gilt der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nicht. Unverbindliche Warenempfehlungen der MEDITREND bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen sowie Produktbeschreibungen der MEDITREND oder der Hersteller gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.
4. Zur Erfüllung ihrer Gewährleistungspflichten tritt die MEDITREND ihre Ansprüche gegen Vorlieferanten - auch soweit diese über gesetzliche Gewährleistungsbestimmungen hinausgehen - an den Käufer ab. Kann der Käufer die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche außergerichtlich nicht durchsetzen, lebt die Eigenhaftung der MEDITREND wieder auf.
5. Schadenersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MEDITREND, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

§ 18 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus den gesamten Geschäftsverbindungen Eigentum der MEDITREND. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist dieser nach Mahnung verpflichtet, die Vorbehaltsware herauszugeben.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für die MEDITREND, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der MEDITREND. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der MEDITREND gehörender Ware erwirbt die MEDITREND Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht der MEDITREND gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die dies annehmende MEDITREND ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der MEDITREND zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der MEDITREND steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der

dem Anteilswert der MEDITREND am Miteigentum entspricht.

Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware tritt der Käufer seine Forderungen gegen den Eigentümer oder Besitzer der beweglichen oder unbeweglichen Sache, mit der die Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder vermengt wurde, in Höhe der Ansprüche der gelieferten Materialien an die dies annehmende MEDITREND ab. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die MEDITREND Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der MEDITREND stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsmäßigen Geschäftsgang nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Absatz 2 und 3 auf die MEDITREND tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Die MEDITREND ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs, für den Fall, dass der Käufer seine Vertragspflichten verletzt, zur Einziehung der gemäß Absatz 2 und 3 abgetretenen Forderungen. Die MEDITREND wird von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen der MEDITREND hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die MEDITREND ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die MEDITREND unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so ist die MEDITREND insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der MEDITREND aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 19 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Die Mitglieder verpflichten sich, für alle von der MEDITREND erhaltenen Lieferungen und Dienstleistungen sämtliche sachlich korrekten Rechnungen in Höhe des vollen Rechnungsbetrages an die MEDITREND zu bezahlen.
2. Alle Zahlungen der Mitglieder erfolgen durch Lastschriftinzug der MEDITREND in der Form des Abbuchungsauftragsverfahrens. Die Mitglieder erteilen in Anerkennung der Geschäftsbedingungen ihrer Hausbank die hierzu erforderliche Abbuchungserlaubnis. Eine hiervon abweichende Zahlungsweise bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der MEDITREND.

3. Die MEDITREND ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe von 5 % über den von der MEDITREND selbst zu zahlenden Kontokorrentzinsen, mindestens aber 5 % über dem Basiszinssatz, zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.

D. Geschäftsbedingungen für den Online-Shop

§ 20 Das Online-Bestell- und Informationssystem McEmm

1. Die MEDITREND bietet ihren Mitgliedern an, die internetbasierte Online-Plattform McEmm (im folgenden McEmm) als Bestell- und Informationssystem zu nutzen. Hierbei haben die Mitglieder die Möglichkeit, mit der MEDITREND ausgewählte Rechtsgeschäfte über die Online-Plattform McEmm abzuwickeln.
2. Soweit nicht in diesen „Geschäftsbedingungen für den Online-Shop“ etwas anderes vereinbart ist, finden die vorstehenden Normen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Meditrend eG aus
 - dem Abschnitt B – Geschäftsbedingungen für das Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft,
 - dem Abschnitt C – Geschäftsbedingungen für das Eigengeschäft
 - und dem Abschnitt A – AllgemeinesAnwendung.
3. Die Mitglieder erhalten zur Benutzung der Plattform einen Benutzernamen und ein Masterpasswort. Dieses Masterpasswort soll nur einmal zur erstmaligen Anmeldung im System benutzt werden. Unmittelbar nach dieser erstmaligen Anmeldung legen die Mitglieder sich selbst mit ihrem Benutzernamen für die Nutzung von McEmm und einem neuen Passwort an und sind fortan berechtigt, als Mitglied McEmm zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind gegen über MEDITREND verpflichtet, ihren Benutzernamen, ihr Passwort und ihre etwaigen weiteren Daten für den Zugang und die Nutzung von McEmm (im folgenden auch „Zugangsdaten“ genannt) vertraulich zu behandeln und vor dem Bekanntwerden gegenüber Dritten, insbesondere Nicht-Mitgliedern, zu schützen. Für die Folgen eines Missbrauchs seiner Zugangsdaten durch Dritte ist das Mitglied verantwortlich, es sei denn, es hat seine Pflicht nach Satz 1 vollumfänglich erfüllt.
5. Die Mitglieder dürfen auch zusätzliche Nutzerkonten für ihre Mitarbeiter anlegen (im folgenden auch „zusätzliche Nutzerkonten“ genannt), damit auch diese im Namen des Mitglieds McEmm nutzen können. Diese zusätzlichen Nutzerkonten beinhalten Nutzungsrechte in dem von dem betreffenden Mitglied selbst gewählten jeweiligen Umfang. Für die Anlage und Verwaltung dieser zusätzlichen Nutzerkonten sind ausschließlich die jeweiligen Mitglieder selbst verantwortlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, für die zusätzliche Nutzerkonten angelegt wurden, ebenfalls dazu anzuhalten, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Bekanntwerden gegenüber Dritten, insbesondere Nicht-Mitgliedern, zu schützen. Für die Folgen eines Missbrauchs der Zugangsdaten für diese zusätzlichen Nutzerkonten durch Dritte ist das Mitglied verantwortlich, es sei denn, es hat seine Pflichten nach Satz 4 sowie nach Abs. 4 Satz 2 vollumfänglich erfüllt.
6. Scheidet ein Mitarbeiter eines Mitgliedes, für den ein zusätzliches Nutzerkonto angelegt wurde, aus dem Unternehmen des Mitglieds aus, ist das Mitglied verpflichtet, das Nutzerkonto des ausscheidenden Mitarbeiters umgehend, spätestens aber zum Tag von dessen Ausscheiden zu löschen.

7. Erfährt ein Mitglied, dass ein Dritter Kenntnis von den Zugangsdaten für sein Nutzerkonto oder für sein zusätzliches Nutzerkonto erlangt hat, hat das Mitglied die MEDITREND unverzüglich davon zu unterrichten; MEDITREND wird daraufhin eine Nutzerkontosperrung erwirken.
8. Abgesehen von einer Nutzerkontosperrung auf der Grundlage von Abs. 7 ist MEDITREND insbesondere auf schriftliches Verlangen des Mitglieds zur Sperrung von dessen Nutzerkonto berechtigt.
9. Die Beachtung der von dem Mitglied mit MEDITREND getroffenen Vereinbarungen für die Nutzung von McEmm ist entscheidend für die Vorteile, die McEmm der Gemeinschaft der Mitglieder gewähren soll. Verletzt ein Mitglied eine gegenüber MEDITREND bestehende Pflicht, ist es gegenüber MEDITREND zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, es sei denn, das Mitglied hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Bzgl. ihrer Verantwortlichkeit hat die Partei Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder vertraglich bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist. Im Falle des Satzes 2 schuldet das Mitglied zudem eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro, max. in Höhe von 5 % des jeweiligen Nettopreises all jener Bestellungen, bei denen sich die Pflichtverletzung ereignete. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 21 Angebote und Bestellungen in McEmm

1. Die von der MEDITREND in der Online-Plattform McEmm präsentierten Waren und Preise stellen keine Angebote im Rechtssinn dar und sind unverbindlich (Vgl. § 2 Abs. 1).
2. Die Online-Bestellung eines Mitglieds ist ein bindendes Angebot an die MEDITREND. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch MEDITREND per Bestätigung gegenüber dem Mitglied. Die Annahme kann dabei insbesondere durch das Versenden einer Bestätigung per E-Mail an das Mitglied erfolgen. Spätestens erfolgt die Annahme des Angebots durch Zusendung der bestellten Ware an das Mitglied.
3. Bestellungen über McEmm sind Bestellungen an die MEDITREND. Im Falle des Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäfts (Abschnitt B der AGB) bestellt die MEDITREND dann ihrerseits beim jeweiligen Vertragslieferanten gemäß den geltenden Konditionen. Die Lieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen zum Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft direkt an das betreffende Mitglied.
4. Bestellungen unter Verwendung eines zusätzlichen Nutzerkontos, das gemäß § 20 Abs. 5 für eine Filiale oder für einen Mitarbeiter des Mitglieds angelegt wurde, erfolgen im Namen des Mitglieds, es sei denn, der Besteller hat sich ohne Kenntnis des Mitglieds und unberechtigt Zugang zum Nutzerkonto des Mitglieds verschafft und das Mitglied hat zusätzlich die Verschaffung des Zugangs nicht zu vertreten.
5. Für den Versand bestellter Waren an das Mitglied oder auf dessen Geheiß hat das Mitglied die anfallenden Versandkosten zu übernehmen. Bei Lieferung von Waren durch Vertragslieferanten von MEDITREND können dem Mitglied die vom Vertragslieferanten berechneten Versandkosten in Rechnung gestellt werden.

§ 22 Tauschbörse in McEmm

1. In McEmm stellt die MEDITREND auch eine Tauschbörse zur Verfügung. Diese bietet dem Mitglied die Möglichkeit, Waren zurückzugeben, die es über MEDITREND bezogen hatte. Eine Voraussetzung für die Nutzung der Tauschbörse ist es, dass das Mitglied der

MEDITREND einen anderen Nutzer von McEmm (im folgenden „Tauschpartner“ genannt) nennt, der sich verpflichtet hat, die Ware vom Mitglied zu dem vereinbarten Preis zu erwerben. Über die Tauschbörse können Mitglieder diesen Tauschpartner finden und sich mit ihm auf einen Preis für die Waren einigen. Hat ein Mitglied einen Tauschpartner gefunden, müssen beide Parteien des Tauschs dies der MEDITREND über die Tauschbörse mitteilen, woraufhin dann MEDITREND den mit dem Tauschpartner ausgehandelten Preis dem betreffenden Mitglied gutschreiben und dem Tauschpartner belasten kann.

- Über die Tauschbörse abgeschlossene Verträge kommen allenfalls zwischen dem Mitglied und dessen Tauschpartner zustande; MEDITREND ist indes keine Partei eines derartigen Vertrags. Infolgedessen bestehen gegenüber MEDITREND insbesondere keinerlei Ansprüche aufgrund von Leistungsstörungen (Mängel, Nicht- oder Lieferverzug u.ä.), die im Zuge des Tauschgeschäftes eingetreten sind, und auch keinerlei Gewährleistungs- oder sonstige Haftungsansprüche.

§ 23 Meinungsforum in McEmm

- Durch die Bereitstellung eines Meinungsforums in McEmm schafft die MEDITREND einen Raum für Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Nutzen Mitglieder die angebotene Möglichkeit, ihre fachliche Meinung zu einzelnen Produkten, Herstellern, Lieferanten oder anderen Dritten zu äußern, sind sie zur Beachtung der nachfolgenden Regeln und Bestimmungen verpflichtet.
- Meinungen und Bewertungen müssen auf wahren Tatsachen beruhen, fachlich vertretbar sein und sachlich geäußert werden. Insbesondere ist jede Form der unbegründeten Herabsetzung des Bewerteten, die Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten und anderen Rechten sowie jede Form von strafbarer oder sonstiger rechtswidriger Äußerungen sowie von Äußerungen, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen können, zu unterlassen.
- Mitglieder, die im Meinungsforum die in Abs. 1 und Abs. 2 vereinbarten Pflichten und Vorgaben verletzen, haben der MEDITREND allen ihr daraus entstehenden Schaden ersetzen.
- Die MEDITREND ist insbesondere berechtigt, Äußerungen, die gegen diese vorstehenden Regeln verstoßen, sofort unlesbar zu machen oder zu entfernen. Bei gravierenden oder wiederholten Verstößen eines Mitglieds gegen die in Abs. 1 und Abs. 2 vereinbarten Pflichten darf die MEDITREND dieses Mitglied insbesondere unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung ausschließen von der Nutzung des Meinungsforums in McEmm.

§ 24 Downloadbereich in McEmm

- Im Rahmen der Nutzung von McEmm als Informationssystem stellt die MEDITREND ihren Mitgliedern in einem Downloadbereich in McEmm Internet-Links und andere Informationsquellen und -materialien zur Verfügung, die die Mitglieder bei Interesse und Bedarf nutzen können.
- Bei den gemäß Abs. 1 bereitgestellten Informationen handelt es sich nicht um redaktionell aufgearbeitete oder sonst von der MEDITREND geprüfte Informationen, sondern um Informationen Dritter, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit MEDITREND nicht haftet und auch nicht verantwortlich ist. Dies gilt auch für Informationen auf schwarzen Brettern, in Meinungsforen, Bewertungskatalogen und ähnlichen Angeboten.

§ 25 Technische Verfügbarkeit von McEmm

1. Die MEDITREND ist bemüht, die Plattform ohne Störungen verfügbar zu halten. MEDITREND gewährleistet keine Mindestverfügbarkeit von McEmm, strebt aber an, eine Verfügbarkeit von McEmm für 95% der Zeit, gerechnet auf ein Kalenderjahr, anzubieten; hiervon abzuziehen sind insb. die Zeiten für wartungsbedingte Ausfallzeiten, die zudem möglichst außerhalb üblicher Geschäftszeiten anfallen sollen.
2. Die MEDITREND haftet nur für die Verfügbarkeit ihres Rechnersystems, nicht aber dafür, dass die notwendigen Telekommunikationsleistungen und Internetverbindungen zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass durch nicht von der MEDITREND zu vertretende technische Ausfälle Daten trotz ordnungsgemäßer Datensicherung verloren gehen. Für solche Fälle übernimmt die MEDITREND keine Haftung. MEDITREND stellt den Mitgliedern, die McEmm nutzen, hiermit anheim, dass die Mitglieder die für sie selbst wichtigen Daten, insbesondere ihre Bestellungen gesondert zu speichern.

§ 26 Geheimhaltungspflicht

1. Die Inhalte von McEmm dienen ausschließlich zur Information und Nutzung der Mitgliedsbetriebe. Insbesondere Einkaufspreise, Forumsbeiträge und interne Veröffentlichungen, wie z.B. Protokolle, Sonderaktionen u.ä., unterliegen der Geheimhaltung und dürfen von Mitgliedern und deren Mitarbeitern nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Falls Mitglieder ihren Mitarbeitern die Nutzung von McEmm ermöglichen, sind diese über die Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltungspflicht zu unterrichten.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie bei einer Verletzung der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 durch das betreffende Mitglied kann gegen ein betreffendes Mitglied ein Ausschlussverfahren gemäß Satzung der MEDITREND in der aktuell gültigen Fassung eingeleitet werden, da bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht die Interessen der MEDITREND geschädigt werden (§ 9 Abs. 1b der Satzung).

§ 27 Datenschutz und Datenspeicherung in McEmm

1. Die MEDITREND erhebt und speichert die Daten ihrer Mitglieder in dem Umfang, in dem dies erforderlich ist, um den Mitgliedern die Benutzung von McEmm zu ermöglichen. Spätestens nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten in McEmm gelöscht. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder, die McEmm nutzen, zählen zu jenen Daten, die MEDITREND für diese Mitglieder in der allgemeinen Mitgliederdatei erfasst haben (*insb. Name bzw. Firma, Kontaktdaten*).
2. Soweit Mitglieder über McEmm Verträge mit Dritten schließen, gibt die MEDITREND die Daten an die Dritten weiter, die benötigt werden, um die Verträge zu schließen und auszuführen. Zu diesen Dritten gehören insbesondere Vertragslieferanten und Tauschpartner, mit denen Mitglieder über die Tauschbörse Vereinbarungen treffen.
3. Werden die erforderlichen Daten von den Mitgliedern nicht angegeben, teilweise eingeschränkt, gelöscht oder stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Speicherung ihrer Daten für die genannten Zwecke nicht zu, können die Voraussetzungen für die Nutzung von McEmm entfallen. Die dazu notwendige Prüfung obliegt der MEDITREND.

E. Schlussbemerkungen

§ 28 Adressänderung und Zugang von Erklärungen

1. Vertragspartner sind verpflichtet, der MEDITREND Änderungen ihrer Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

§ 29 Datenschutz

1. Die MEDITREND erhebt, verarbeitet und nutzt für die Ausführung von Bestellungen personenbezogene Daten. Die MEDITREND ist berechtigt, die erhobenen Daten für sämtliche Zwecke im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu nutzen, insbesondere sie auszuwerten, zu sortieren, abzugleichen und auch für Werbezwecke zu verwenden. Die MEDITREND kann zur Vornahme solcher Handlungen auch Dritte beauftragen. Die MEDITREND ist jedoch nicht berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte zu deren Zwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 30 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen – gleich aus welchem Grunde – ist der Sitz der MEDITREND.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen der MEDITREND und Vertragspartnern ergebende Streitigkeiten gilt der für den Sitz der MEDITREND zuständige Gerichtsstand.

§ 31 Rechtswahl

1. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Das heißt, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts gelten nicht und sind für die Anwendung ausgeschlossen.

§ 32 Sonstiges

1. Sondervereinbarungen aller Art oder Abweichungen von vorstehenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 33 Inkrafttreten und Gültigkeit der AGB

Auch bei Änderung oder Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.